

99006059261001, 99006059261001

Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/231900828/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006059261001, 99006059261001
Leistungsbezeichnung I	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	maschinentechnisches Arbeitsmittel Veranstaltungstechnik, Schadensfall, Anlage explosionsgefährdete Bereiche, Aufzugsanlage, Druckbehälteranlage, Dampfkesselanlage, überwachungsbedürftige Anlage, Flugfeldbetankungsanlage, Kran, Rohrleitungsanlage,

Modul	Sachverhalt
	Flüssiggasanlage, Lageranlage, Druckanlage, Gasfüllanlage, Füllstelle, Füllanlage, Tankstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100), Arbeitssicherheit (2030500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz (MASTD)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/_19.html https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ArbSchZustVRPrahmen https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ArbSchZustVRPrahmen
Teaser	Unfälle mit bestimmten Arbeitsmitteln oder Überwachungsbedürftigen Anlagen, bei welchen ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist, müssen Sie unverzüglich anzeigen.
Volltext	Wenn es bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu einem Unfall kommt und dabei ein Mensch erheblich verletzt oder getötet wird, müssen Sie dies als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Arbeitsschutzbehörde anzeigen. Dies gilt für Unfälle mit folgenden Arbeitsmitteln

Modul

Sachverhalt

- Aufzugsanlagen
- Druckanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen
- Kräne
- Flüssiggasanlagen
- maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
- Dampfkesselanlagen
- Pneumatische Pressen

Erforderliche Unterlagen

Formlose Anzeige mit den folgenden Angaben:

- Adresse des Unternehmens
- Adresse der Betriebsstätte beziehungsweise der Bau/Montagestelle am Ereignisort
- Datum des Ereignisses
- Art des Ereignisses (zum Beispiel Explosion, Medienaustritt, Absturz)
- Anzahl der verletzten Personen, Anzahl der getöteten Personen
- Beteiligtes Arbeitsmittel
- einbezogene zugelassene Überwachungsstelle (bei Überwachungsbedürftigen Anlagen nach Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung)
- einbezogene Stelle zur Ursachenermittlung (bei Arbeitsmitteln nach Anhang 3 Betriebssicherheitsverordnung)
- Kurzbeschreibung des Ereignisses und der aufgetretenen Schäden (auch Fotos und Videos) bereits vom Arbeitgeber veranlasste Maßnahmen

Die Arbeitsschutzbehörde kann zudem folgende Angaben von Ihnen verlangen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Nachweis, dass eine fachkundige Person die Gefährdungsbeurteilung erstellt hat
- Angaben zu den verantwortlichen Personen
- Angaben zu getroffenen Schutzmaßnahmen
- Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von Mitarbeitern
- Betriebsanweisung
- Nachweise der regelmäßigen Unterweisungen von

Modul	Sachverhalt
	Mitarbeitern
Voraussetzungen	• Sie sind Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • es sind nachfolgende Arbeitsmittel beteiligt: Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	• Reichen Sie die Anzeige des Ereignisses unverzüglich mir allen erforderlichen Informationen bei der zuständigen Behörde ein. • Die zuständige Behörde teilt Ihnen mit ob weitere Unterlagen (beispielsweise eine Beurteilung durch eine zugelassene Überprüfungsstelle) benötigt werden.
Bearbeitungsdauer	Schnellstmögliche Bearbeitung.
Frist	Sie müssen den Unfall unverzüglich anzeigen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Kein Rechtsbehelf
Kurztext	• Anzeige bei der Verwendung von Arbeitsmitteln nach Betriebssicherheitsverordnung Entgegennahme bei einem Unfall • Betriebsunfälle, bei denen ein Mensch verletzt oder getötet wurde, müssen der Arbeitsschutzbehörde angezeigt werden • Voraussetzung: Es muss sich um nachfolgende Arbeitsmittel handeln Aufzugsanlagen Druckanlagen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen Kräne Flüssiggasanlagen maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik • Anzeige muss unverzüglich erfolgen • Zuständig: Arbeitsschutzbehörde beziehungsweise Gewerbeaufsichtsbehörde • in Rheinland-Palz: Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd)

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie Sich an die Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd).
Zuständige Stelle	Regionalstellen Gewerbeaufsicht der Struktur und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) beziehungsweise Süd (SGD Süd)
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Nein
Ursprungsportal	Gewährleistung der Betriebssicherheit - Einen Unfall bei der Verwendung von Arbeitsmitteln anzeigen, Ensuring operational safety - Report an accident during the use of work equipment